



TuS Breitscheid 1972 e.V.

Kinderschutzkonzept

Inhalt

Vorwort

- 1. Verantwortliche des Vereins**
- 2. Gefährdungsanalyse**
- 3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende, Mitglieder und Tennistrainer*innen**
- 4. Regeln zum Umgang mit Schutzbefohlenen im Verein**
- 5. Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses**
- 6. Interventionsplan bei Hinweisen auf Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen**
- 7. Vorstandverantwortung**
- 8. Übersicht über externe Hilfen bei sexualisierter Gewalt**

Vorwort

Die Aktualität des Themas Kinderschutz ist in den letzten Jahren nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der Gesellschaft gestiegen. Im Hinblick auf das Kindeswohl und den Schutz von Kindern und Heranwachsenden müssen sich Vereine mit Fragen zu missbräuchlichem Verhalten und möglichen Gefährdungssituationen auseinandersetzen. Sportvereine tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass sich Sportler*innen jederzeit sicher und unterstützt fühlen. Um diese Sicherheit besonders für Kinder zu gewährleisten, ist es essenziell, dass Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierten und personellen Grenzverletzungen, Gewalt und (Macht-) Missbrauch entwickelt und umgesetzt werden. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in NRW bei der Abwehr der Kinderwohlgefährdung auf der Grundlage von §8 SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Daher ist ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen sowie zur Kooperation der zuständigen Instanzen notwendig, um Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden und Mitglieder zu erreichen und Kinder bestmöglich zu schützen.

1. Verantwortliche

Der Vorstand des Tennisclubs ist für das Thema Kinderschutz verantwortlich.

Vorsitzender des Tennisclubs ist Ansgar Warnking

Kontakt: ansgar.warnking@tennis-breitscheid.de

Zweite Vorsitzende ist Ilka Czech

Kontakt: ilka.czech@tennis-breitscheid.de

Innerhalb des Vorstandes wurde eine Ansprechpartnerin/ ein Ansprechpartner für den Kontakt bei Verdachtsfällen bzw. Vorfällen benannt:

Kontakt: andrea.heptner@tennis-breitscheid.de

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Meldungen den Kinderschutz betreffend vertraulich behandelt werden und der Schweigepflicht unterliegen.

2. Gefährdungsanalyse

Die intern durchgeführte Gefährdungsanalyse beinhaltet Analysen zu folgenden Bereichen:

- räumliche und situative Gegebenheiten
- Nähe- und Distanzbereich
- Gefahren bei der Durchführung von Tenniscamps und Tennistraining

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, der allen Mitarbeitenden zur Unterschrift vorgelegt wird.

3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende, Tennistrainer*innen und Mitglieder

Um die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden und Missbrauch jeglicher Art zu schützen, möchten wir ein gewaltfreies Klima, geprägt von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt schaffen. Aus diesem Grund wird

ein Verhaltenskodex für den gesamten Tennisclub festgelegt. Dieser gibt eine Orientierung im Umgang mit Kindern.

4. Regeln zum Umgang mit Schutzbefohlenen im Verein

- Mitarbeitende, Mitglieder und Tennistrainer*innen suchen nicht aktiv die körperliche Nähe zu den Schutzbefohlenen
- Von Kindern gesuchte körperliche Nähe soll alters- und situationsentsprechend aufgefangen, im Laufe der Zeit reduziert und in eine angemessene Kontaktaufnahme gelenkt werden
- Alle gehen respektvoll miteinander um
- Schutzbefohlene werden mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind ok.
- Die Mitarbeitenden, Mitglieder und Tennistrainer*innen zeigen sich nicht unbedeckt und ziehen sich nicht gemeinsam mit den Kindern um (z.B. vor oder nach dem Training)
- Werden persönliche Grenzen von Kindern durch andere verletzt, greifen weitere Erwachsene zum Schutz der Betroffenen ein
- Beim Spielen/Trainieren wird auf die körperliche Unversehrtheit geachtet
- Fotos und Videos der Kinder dürfen nur für vereinsinterne Zwecke und mit dem Einverständnis der Eltern gemacht und veröffentlicht werden
- Es werden keine Bilder von Kindern über What's App weitergeleitet. Die Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der Homepage oder in den sozialen Medien ist nur mit Einverständnis der Eltern erlaubt. Die Kontaktaufnahme mit Kindern über Social Media ist grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen sind jedoch Terminabsprachen, Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins. In den Räumlichkeiten, in denen sich Trainer*innen aufhalten, sind die Türen jederzeit von außen auch durch andere zugänglich. Räume dürfen nicht verschlossen werden.

5. Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses

Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Trainer*innen, Betreuer*innen sowie alle Mitarbeitenden des Vereins, die Vereinsfahrten, Ausflüge mit Übernachtung begleiten. Bei Turnieren und Tenniscamps ist von den durchführenden Personen eine verbindliche Vereinbarung zu unterschreiben. Dies gilt auch für Fahrten zu Medenspielen und Turnieren (Formular siehe Anhang). Diese Vereinbarung ist für jedes Tenniscamp, etc. aktuell für den entsprechenden Zeitraum zu unterzeichnen.

Ohne die Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist jeglicher kinderbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen. Zudem kommt bei Verweigerung der entsprechenden Unterschriften kein Kontakt zwischen beiden Parteien zu Stande.

6. Interventionsplan bei Hinweisen von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Um einen klaren Interventionsplan entwickeln zu können, bedarf es der Unterscheidung von

I grenzverletzendem Verhalten

- einmalig
- aus Versehen
- fahrlässig

II Übergriffen

- einmalig und zielgerichtet
- wiederholt
- vorsätzlich

III sexualisierter Gewalt

- vorsätzlich
- zielgerichtet
- verbal/physisch
- Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse

Interventionen bei grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und sexualisierter Gewalt von Trainer*innen, Mitarbeitenden und Mitgliedern des Vereins

Interventionsplan bei grenzverletzendem Verhalten(I)

- dem berichtenden Kind genau zuhören
- keine voreiligen Schlüsse ziehen
- den Verantwortlichen des Vereins kontaktieren
- Gespräche mit der beschuldigten Person
- keine Einzelgespräche führen (es gilt das Sechs-Augen-Prinzip)
- beschuldigte Person darf eine Person ihrer/seiner Wahl hinzuziehen

Interventionsplan bei Übergriffen (II) und sexualisierter Gewalt (III)

- dem berichtenden Kind/ den berichtenden Kindern genau **zuhören**
- bei Vorfall auf dem Weg zum Training, auf dem Gelände des Tennisclubs (Kinder werden von Fremden angesprochen oder eine fremde Person entblößt für Kinder sichtbar ihren Genitalbereich):
Vorstand sowie Polizei informieren
- der Vorstand informiert die Mitglieder und alle im Tennisclub beteiligten Personen per E-Mail
- Verantwortlicher aus dem Vorstand führt mit dem betroffenen Kind und dessen Erziehungsberechtigten ein Gespräch
- Kinderschutzbund oder Jugendamt in Absprache mit den Erziehungsberechtigten informieren
- die Information kann auch ohne Einverständnis der Eltern erfolgen, diese müssen nur informiert werden
- jederzeit kann auch eine anonyme Beratung in Anspruch genommen werden

Alle Gespräche sind zu protokollieren. Daher ist es sinnvoll, dass zwei Personen des Vorstandes bei Gesprächen anwesend sind. Gespräche mit Kindern werden als

Gedächtnisprotokoll festgehalten, um keine Ablenkungen zu schaffen. Bei Gesprächen mit Erwachsenen werden sofortige Protokolle angefertigt.

Interventionsplan bei Vorkommnissen von Kindern untereinander im Training, beim Umkleiden etc.

Interventionsplan bei **grenzverletzendem Verhalten (I)**

- dem berichtenden Kind/den berichtenden Kindern genau zuhören
- eigene Konfliktlösung
- Erziehungsberechtigte informieren
- Vorstand informieren

Interventionsplan bei **Übergriffen (II) sexualisierter Gewalt (III)**

- dem berichtenden Kind/den berichtenden Kindern genau zuhören
- Informationsweitergabe an Erziehungsberechtigte beider Kinder – Vorstand – Person, die vorher/nachher verantwortlich war
- Gespräch mit Opfer
- Gespräch mit Täter
- Elterngespräch

Interventionsplan bei **sexualisierter Gewalt (III)**

- dem berichtenden Kind/den berichtenden Kindern genau zuhören
- Informationsweitergabe Erziehungsberechtigte beider Kinder – Vorstand – Person, die vorher/nachher verantwortlich war
- Gespräch mit Opfer
- Gespräch mit Täter
- Risikoeinschätzung und Beratung durch Jugendamt und Kinderschutzbund

Bei allen Gesprächen gilt die Regel eines Sechs-Augen-Prinzips. Eine Dokumentation in Form eines Protokolls ist unerlässlich.

Kinderschutzbund:

Frau Junggeburth 02102-244448

Jugendamt der Stadt Ratingen:

Frau Klocke (Leiterin) 02102- 550- 5100 oder 550- 5101

Psychologische Beratungsstelle Ratingen:

Frau Hassinger-Reißmüller (Leiterin) 02102- 5505140

7. Vorstandverantwortung

Prävention und Intervention ist Aufgabe aller im Verein verantwortlichen Personen. Eine Information über das Schutzkonzept ist allen Mitgliedern und Mitarbeitenden des Tennisclubs weiterzugeben. Dies sollte per E-Mail an alle Mitglieder erfolgen. Das Schutzkonzept wird für alle auf der Homepage des Vereins hinterlegt. Das Konzept wird einmal im Jahr evaluiert und ggf. ergänzt und angepasst sowie an alle Mitglieder weitergegeben. Neue Mitarbeitende und Mitglieder werden unverzüglich über das Konzept unterrichtet.

8. Übersicht über externe Hilfen bei sexualisierter Gewalt

6. Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt

Das Angebot	Die Zeit	Die Ansprechpartnerin	Die Kontaktdaten
Beratungsstelle für Familie, Jugend und Schule Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Mo 9:00-13:00 Uhr, Mi+Do 9:00-16:00 Uhr Nach Terminvereinbarung	Frau Karin Rosengarten	Tel.: 02102 / 5505162 karin.rosengarten@ratingen.de
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt		SKFM Mettmann e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für den Kreis Mettmann Neanderstraße 68-72 40822 Mettmann	Tel.: 02104 1419-226 sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de

Diese Übersicht bzw. Kontaktdaten können an alle Betroffenen weitergegeben werden.

Eine anonyme Beratung ist bei den benannten Stellen für alle Beteiligten möglich. Es ist die Pflicht sexualisierte Gewalt an das Jugendamt weiterzuleiten. Hier greift §8 SGB VIII.

Verantwortlich für den Inhalt des Konzeptes ist der Vorstand in Kooperation mit dem Beirat – in personae:

Ansgar Warnking/Simone Werthebach